

Angenommen
177 14N 5E

Änderungsantrag zum Stellenplan 2024

Der Kreistag möge beschliessen:

Der ku-Vermerk bei 1,000 VbE A14 , Fachbereich 2 Öffentliche Ordnung, wird gestrichen.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um die Fachbereichsleiterstelle für den Fachbereich 2, Öffentliche Ordnung. Diesem sind die Fachdienste Bau und Umwelt mit beispielsweise der oftmals strittigen Windenergiethematik, der Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration mit u.a. der Waffenbehörde- zu der auch die Themen Waffenscheine und Reichsbürger gehören -, der unteren Jagd- und Fischereibehörde, der unteren Gewerbebehörde, dem Fachdienst Strassenverkehr und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter- bzw. zugeordnet. Bisher war die Stelle als Beamtenstelle mit A 14 alimentiert und nach unserer Kenntnis mit einer Volljuristin besetzt.

Der von der Verwaltung geplante ku- Vermerk bedeutet, dass nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers diese Stelle in eine niedrigere Entgeltgruppe für tariflich Beschäftigte umgewandelt werden soll.

Im Einzelplan 0, Haushaltsstelle 0201.4100 sind für 2024 als Dienstbezüge Beamte 13.100,00 Euro veranschlagt. Für Dienstbezüge Beschäftigte sind lediglich 5400,00 Euro veranschlagt. Die konkrete Veranschlagung der Mittel für eine Nachbesetzung jedweder Art der Stelle ist aus dem Unter-Abschnitt 0201 nicht erkennbar.

Die Besoldungsgruppe A 14 gehört zum höheren Dienst, der höchsten Laufbahngruppe für Beamte. Für die Einstufung in die A 14 kommen Akademiker mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss in Frage. Angesichts der Aufgabenfülle, der Verantwortlichkeit für etliche staatliche hoheitliche Aufgaben und der Tragweite vieler Entscheidungen in dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichsleiter 2 erscheint das auch künftig als geboten und erforderlich.

Es gibt in der aktuellen Verwaltungsstruktur im Landratsamt 3 Fachbereichsleiter, die jeweils etlichen Fachdiensten vorstehen. Diese 3 hervorgehobenen Leitungspositionen in der Kreisverwaltung haben jeweils einen großen Verantwortungs- und Entscheidungsbereich und wie erwähnt auch hoheitliche Aufgaben zu erledigen. Aufgrund des anspruchsvollen Aufgabenspektrums als Behördenvertreter mit vielen rechtlich relevanten Bezügen und der Führung einer Vielzahl von Beschäftigten, teils mit höherer Qualifikation, ist es absolut notwendig,

dass die Fachbereichsleiterstelle 2 auch künftig im höheren Dienst der Beamten, also in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, angesiedelt ist und der Stelleninhaber über die erforderliche Qualifikation, also einen der og. Abschlüsse verfügt bzw. die Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt, wie dies zum Beispiel ein sogenannter Volljurist ist.

Sofern eine interne Stellenausschreibung der Kreisverwaltung keine geeignete Bewerbung eines Beamten mit den Voraussetzungen für den höheren Dienst erbracht hat, besteht nach wie vor die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung von der der Landrat im Rahmen seiner Personalhoheit zeitnah Gebrauch machen kann und sollte.

Gemäß § 6 Abs. 5 ThürGemHV darf die vakante Stelle, unter der Vorgabe das dafür überhaupt ein dienstliches Erfordernis besteht, nur vorübergehend mit einem nichtbeamteten Mitarbeitenden einer niedrigeren Qualifizierung und somit niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Vorübergehend ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedeutet: temporär, zeitlich begrenzt, nur für kurze Zeit, nicht dauerhaft. Das LVWA kann hierzu ggf. einbezogen werden.

Eine Herabstufung der Stelle des Fachbereichsleiter 2 vom höheren Dienst in die Ebene einer niedrigeren Entgeltgruppe für Beschäftigte ist aus vorgenannten Gründen nicht angezeigt.

Wir verweisen hierzu auch auf die eindringlichen Ausführungen und dargelegten möglichen Rechtsverstöße in der Stellungnahme des Personalrates vom 14.02.2024, die allen Kreistagsmitgliedern zugesandt wurde.

H.-J. Roth

Fraktionsvorsitzender